

# SOZIALARBEITER

## EMPFEHLUNG REC (2001) 1

### DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 17. JANUAR 2001<sup>1</sup>

Das Ministerkomitee, gemäss Artikel 15.6 der Satzung des Europarates,

- a. In der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind;
- b. Eingedenk der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Systems zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, das sie vorsieht;
- c. Eingedenk der Erklärung von Wien und des Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, die 1993 am Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates verabschiedet wurden;
- d. Mit Rücksicht auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen;
- e. Eingedenk der Empfehlung 561 (1969) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über den Schutz Minderjähriger vor Misshandlung;
- f. Eingedenk seiner Entschliessung (67) 16 über Rolle, Ausbildung und Status der Sozialhelfer sowie der Empfehlung Nr. R (91) 16 über die Ausbildung der Sozialarbeiter und die Menschenrechte;
- g. Mit Rücksicht auf seine Entschliessung (68) 2 über die sozialen Dienste für Wanderarbeiter, die Entschliessung (77) 33 über die Platzierung der Kinder, die Entschliessung (77) 37 über die Familienhilfedienste, die Empfehlung (79) 17 über den Schutz der Kinder vor Misshandlungen, die Empfehlung (80) 12 über die Paar-

---

<sup>1</sup> Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendations Rec(2001)1 of the Committee of Ministers to Member States On Social Workers. (Adopted by the Committee of Ministers on 17 January 2001 at the 737<sup>th</sup> Meeting of the Ministers' Deputies).

- und Eheberatungsstellen und die Empfehlung (84) 24 über den Beitrag der sozialen Sicherheit zu den Präventivmaßnahmen;
- h. Eingedenk der Erklärung von Kopenhagen und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung der UNO von 1995 sowie der außerordentlichen Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Juni 2000 in Genf über die soziale Entwicklung;
  - i. In Erinnerung an die Schlusserklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates, die am 10./11. Oktober 1997 in Strassburg zum 2. Gipfel der Organisation zusammentrafen, in der sie anerkennen, dass der soziale Zusammenhalt eine vorrangige Voraussetzung des erweiterten Europas bildet und dieses Ziel als eine für den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde unentbehrliche Ergänzung zu verfolgen ist;
  - j. Mit Rücksicht auf die gemeinsame Erklärung vom 19. Juni 1999 der europäischen Erziehungsminister in Bologna über den Europäischen Hochschulraum;
  - k. Eingedenk der Schlusskonferenz des Projekts des Europarats über Menschenwürde und sozialen Ausschluss in Helsinki im Mai 1998 und die Aktionsvorschläge gegen Armut und sozialen Ausschluss, in Partnerschaft mit allen anderen betroffenen Akteuren;
  - l. In Anerkennung in diesem Zusammenhang, dass Mondialisierung, politischer und sozialer Wandel sowie Ausmaß und Schnelligkeit der Veränderungen zu Spannungen in der Gesellschaft führen (Arbeitslosigkeit, Armut, geographische Mobilität und Druck auf die familiären Beziehungen), die den sozialen Zusammenhalt gefährden und zur Instabilität der Familie beitragen;
  - m. In Anerkennung, dass die Soziale Arbeit auch dazu beigetragen hat und weiter dazu beiträgt, dass diese wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen bewältigt werden können und verletzte Menschen und Gemeinschaften in Zeiten des Wandels unterstützt werden;
  - n. In Anerkennung, dass die paneuropäische sozialpolitische Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang grundlegend ist;
  - o. In Anerkennung, dass die Soziale Arbeit zusammen mit den Benutzern der Dienste, den Gemeinschaften und anderen Berufskreisen die Förderung des sozialen Wohls des Individuums, der Gruppe und der Gemeinschaft und die Förderung des sozialen Zusammenhalts in Zeiten des Wandels bezweckt sowie die Unterstützung und den Schutz der verletzlichen Mitglieder der Gemeinschaft. Bei persönlichen Rückschlägen oder Veränderungen können einige Menschen nicht mehr autonom handeln. Einige brauchen Hilfe und Rat, andere Pflege, Unterstützung und Schutz. Die Sozialarbeiter gehen auf diese Bedürfnisse ein: sie tragen grundlegend zur Förderung des sozialen Zusammenhalts bei, sowohl präventiv wie bei bereits bestehenden Problemen. Die Soziale Arbeit ist somit eine Investition zugunsten des zukünftigen Wohls Europas;
  - p. In Anerkennung, dass die Sozialarbeiter bei heftigen sozialen Konflikten großen Ausmaßes aufgrund ihrer sozialen und medizinisch-sozialen Kompetenz eine

- Hauptrolle spielen können, indem sie auf die spezifischen Bedürfnisse von Flüchtlingen und Vertriebenen eingehen und die Versöhnung der Gemeinschaft fördern;
- q. In Anerkennung, dass die Natur der beruflichen Sozialen Arbeit von den Sozialarbeitern eine große Verantwortung beim Treffen von Entscheidungen und Reife in ihrem Urteil verlangt und die Beibehaltung eines hohen Kompetenzniveaus eine angemessene Vorbereitung durch theoretischen Unterricht, verbunden mit der beruflichen Ausbildung erfordert;
  - r. In Anerkennung, dass die Soziale Arbeit ein Beruf ist, der eng mit anderen sozialen Berufen verbunden ist. Die von ihm verwendeten Kenntnisse gehen aus den Human- und Sozialwissenschaften und einer systematischen Evaluation der eigenen Praxis hervor;
  - s. In Anerkennung, dass eine wirksame Bewältigung der Arbeitslast grundlegend ist, um Moral und Leistung der Sozialarbeiter und damit die Qualität des angebotenen Dienstes sicherzustellen;
  - t. In Anerkennung, dass die Mobilität von Berufsleuten, Lehrenden und Studierenden der Sozialen Arbeit in den europäischen Ländern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der beruflichen Flexibilität und der Qualität des Dienstes beiträgt;
  - u. In der Meinung daher, dass es einerseits nötig ist, einen neuen europäischen Grundsatzrahmen festzulegen, um den Sozialarbeitern wirksame Ausbildung, Fortbildung, Praxis und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und andererseits Empfehlungen für die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zu formulieren, die sie treffen sollten, um die Sozialarbeiter bei der Erfüllung ihrer grundlegenden Verantwortlichkeiten zu unterstützen,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. sich nach den Grundsätzen im Anhang zu diesem Text zu richten;
2. die folgenden Maßnahmen zu treffen:
  - a. einen stabilen rechtlichen Rahmen schaffen, in dem die Sozialarbeiter arbeiten können;
  - b. Sozialarbeiter und Benutzer in die Festlegung von Normen für die Leistungen der Dienste und in die Kontrolle ihrer Ausführung einbeziehen;
  - c. die Einflüsse der politischen sozialen Entwicklung in Europa auf die Soziale Arbeit in der Praxis und in der Grundausbildung und Fortbildung der Sozialarbeiter auf allen Ebenen anerkennen;
  - d. die stete Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien in den Ausbildungen für Soziale Arbeit fördern;

- e. dafür sorgen, dass die Ausbildungsprogramme für Soziale Arbeit obligatorische Kurse über die Menschenrechte im Allgemeinen und ihre Anwendung im Rahmen der Sozialen Arbeit im Besonderen vorsehen;
- f. die Rekrutierung von Studierenden, Lehrenden und Berufsleuten aus ethnischen und anderen Minderheiten fördern und die Aktualisierung derjenigen Methoden im Bereich der Sozialen Arbeit unterstützen, welche den Bedürfnissen aller Gemeinschaften entsprechen;
- g. die Herstellung von didaktischem Material zu Fragen der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten sowie die Übersetzung des Dokuments *Human Rights and Social Work: a Manual for Schools of Social Work* (Menschenrechtsstelle der UNO) in die Sprachen fördern, die aus Sicht der lokalen sozialen Praxis nützlich erscheinen;
- h. Mechanismen vorsehen zur Vermeidung der Rekrutierung von Personen für den sozialen Dienst, die wegen Misshandlung von Kindern oder Erwachsenen, welche unterstützt werden, verurteilt wurden;
- i. die Erarbeitung von Verhaltensregeln stützen, die den bestehenden internationalen Instrumenten entsprechen, und von den sozialen Körperschaften verlangen, dass sie die guten Praktiken mit der Integration der Verhaltensregeln in den Dienstangebotsvorrichtungen und durch Arbeitsbedingungen fördern, die mit den ethischen Anforderungen übereinstimmen;
- j. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Berufsleute der Sozialen Arbeit, der Lehrenden und der Studierenden in den europäischen Ländern festlegen;
- k. die Entwicklung und Förderung einer größeren Übereinstimmung und Vergleichbarkeit in allen Bereichen der Ausbildung der Sozialen Arbeit anstreben und Initiativen, die dieses Ziel verfolgen, vereinbaren;
- l. die sozialen Dienste anregen, Berufsleute der Sozialen Arbeit einzusetzen;
- m. mit einem multidisziplinären Ansatz bei der Umsetzung dieser Empfehlungen eng mit Berufskörperschaften von Sozialarbeitern zusammenarbeiten.

## Anhang zu Empfehlung Rec (2001) 1

Grundsätze, die den Beitrag der Sozialarbeiter zur Erhaltung des sozialen Zusammenhalts in enger Zusammenarbeit mit ihren Berufsinstanzen anregen müssen:

1. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten müssen eingehalten werden, und es muss ein Interesse an den komplexen Einflüssen bestehen, die auf das menschliche Verhalten einwirken, insbesondere soziale, wirtschaftliche und psychologische Faktoren, sowie religiöse und kulturelle Traditionen. In einer modernen europäischen Gesellschaft, die zunehmend mobil und vielfältig ist, erfordert eine wirksame Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit Verständnis für die ethnischen Minderheiten und Sensibilität für interkulturelle Perspektiven.
2. Sobald für eine Einzelperson oder Drittpersonen ein Risiko besteht, müssen der Schutz der Menschenrechte gewährt und Interessen Dritter geschützt werden.
3. Sozialarbeiter, andere Berufskörperschaften und die Regierungen haben eine grundlegende Verantwortung beim Feststellen und Vermeiden von Misshandlungen von Kindern und Erwachsenen, die unterstützt werden.
4. Regierungen, soziale Berufe, einschließlich Berufssozialarbeiter und Freiwillige, sowie die Körperschaften, die sie beschäftigen, müssen sich miteinander im Dienste des Interesses der Gemeinschaft, zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und Sicherstellung von wirksamen individuellen und kollektiven Diensten abstimmen.
5. Die Soziale Arbeit sollte nach Modalitäten umgesetzt werden, welche die gemeinschaftlichen und kulturellen Traditionen sowie die Rechte und Wünsche der Benutzer berücksichtigen.
6. Die Verhaltens- und Führungsvorschriften für Sozialarbeiter und soziale Körperschaften sind grundlegend für die Förderung der Wirksamkeit der Sozialen Arbeit und die Sicherstellung der Achtung vor dem Menschenleben.
7. Es obliegt den sozialen Körperschaften, Qualitäts- und Dienstleistungsnormen festzulegen, welche die Bedürfnisse und Erwartungen der Benutzer, die ethischen Grundsätze, die Berufsziele und die wirtschaftliche Wirksamkeit miteinander vereinbaren. Diese Normen, die aus der Forschungsarbeit hervorgehen, müssen transparent sein und regelmäßig überprüft werden. Die Sozialarbeiter müssen in ihre Festlegung und die Überprüfung ihrer Anwendung einbezogen werden.
8. Die Grundausbildung muss in einen kontinuierlichen Prozess eingebunden sein, der lebenslanges Lernen und Fortbildungsmöglichkeiten vorsieht.
9. Die Ausbildung der Sozialarbeiter muss Erzieher, Praktiker und Benutzer auf allen Ebenen intervenieren lassen.
10. Die Forschung ist wesentlich für die Entwicklung der Sozialen Arbeit. Alle Sozialarbeiter müssen die Anwendungen der Forschung verstehen, in der Lage sein, die

Forschung zu interpretieren, und eine Forschungsarbeit vornehmen oder daran teilnehmen können.

11. Die im sozialen Dienst spezialisierten Körperschaften müssen diese Grundsätze fördern, indem sie eine offene Arbeitsumgebung schaffen und sich von den Ergebnissen der Forschung, den Gesichtspunkten der Benutzer der Dienste und der Erfahrung der Berufsleute der Sozialen Arbeit leiten lassen.
12. Das Berufsumfeld der Sozialarbeiter muss für die Anwendung der ethischen Grundsätze und guten Praktiken förderlich sein.
13. Die Sozialarbeiter müssen die Möglichkeit haben, sich beruflich weiterzuentwickeln zu Berufsleuten, Verwaltern und Forschern.
14. Damit die Qualität des sozialen Dienstes zufrieden stellt, braucht es Mechanismen, die den Kennnisaustausch und die Mobilität der Berufsleute in den europäischen Ländern unterstützen